

# **Ausgleichszulage (AGZ) zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Gebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (BENA) sowie für besonders nachhaltige Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie/Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EAP) – ‘ThürVVAGZ’**

## **Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR)**

### **Inhalt**

1. Programmziele, Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Gleichstellungsbestimmung
9. Inkrafttreten, Befristung

### **1. Programmziele, Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

##### **EU – Recht**

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 04. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungsanktionen im Bereich der Konditionalität  
  
Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- MITTEILUNG DER KOMMISSION (2022/C 485/01), Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten
- EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen – KMU (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422), (2003/361/EG) in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472
- EU Notifizierung der staatlichen Beihilfe SA. 102118 (2022/N) vom 16.12.2022 Deutschland Bund: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Beschluss der Kommission: Staatliche Beihilfe SA.111131 (2023/N) – Deutschland Bund: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Änderung von SA.102118 (2022/N))
- URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS (Zweite Kammer) 17. Oktober 2024 Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Art. 31 und 32 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete – Berggebiete – Ausgleichszulage – Nationale Verwaltungsvorschriften, Rechtssache C-239/23 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Verwaltungsgericht Sigmaringen (Deutschland) mit Beschluss vom 28. März 2023, beim Gerichtshof eingegangen am 17. April 2023

## Bundesrecht

- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG)
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAPDZV)
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV)
- Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondG)
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV)
- GAP – Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV)
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG)
- der Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Subventionengesetzes (SubvG)

## Landesrecht

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)
- Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO
- Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)
- Thüringer Subventionsgesetz – (ThürSubvG)

Die Rechtsgrundlagen sind jeweils in der geltenden Fassung zu berücksichtigen.

## Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1.2 Programmziele

1.2.a Ziele der Förderung sind die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in Gebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind sowie die Bewahrung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Ebenso soll eine Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten über die Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt gewährleistet werden.

Des Weiteren soll ein Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlustes an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften erfolgen.

Thüringer Indikatoren sind die Vergleichsdaten zum Vorjahr bezüglich der Anzahl der geförderten Betriebe innerhalb der Kulisse sowie die Inanspruchnahme der Flächen unterteilt nach Ackerland und Grünland bzw. Dauerkulturen.

1.2.b Ziele der Förderung sind die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des BNatSchG - die in NATURA 2000 Gebieten liegen gemäß § 4 der PflSchAnwV in Verbindung mit der Erweiterung des Geltungsbereiches auch für Gesamthüringen gemäß Beschluss der Kommission zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Änderung von SA.102118 (2022/N) - mit positiven Folgen für die biologische Vielfalt und zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt.

Thüringer Indikatoren für die Zuwendung sind die Vergleichsdaten zum Vorjahr bezüglich der Anzahl der geförderten Betriebe innerhalb der Kulisse sowie die Inanspruchnahme der Flächen unterteilt nach Ackerland und Dauerkulturen. Zudem sind die Anteile der Flächen, die innerhalb der NATURA 2000 Gebiete liegen und außerhalb, von Belang.

### 1.3 Zuwendungszweck

- 1.3.a Zuwendungszweck gemäß Nr. 1.2.a sind eine wirtschaftliche Stärkung des ländlichen Raumes und der Erhalt der Biodiversität über die Förderung von benachteiligten Gebieten nach Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit dem Förderbereich 9, GAK – Rahmenplan.
- 1.3.b Zuwendungszweck gemäß Nr. 1.2.b ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten, in Verbindung mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie/ Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß dem Förderbereich 4 K., GAK - Rahmenplan in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2021/2115.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.a Förderung in benachteiligten Gebieten gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen

Als benachteiligtes Gebiet gelten die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Die betroffene Gebietskulisse ist auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums in Thüringen über das Antragstellerportal (PORTIA) sowie im Thüringer Geoportal veröffentlicht.

### 2.b Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie

Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG in Thüringen. Die betroffene Gebietskulisse ist auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums in Thüringen über PORTIA sowie im Thüringer Geoportal veröffentlicht.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.a Betriebe, deren Betriebssitz in oder außerhalb von Thüringen liegt, können einen Antrag auf AGZ – BENA stellen, wenn die beantragten Flächen in Thüringen liegen (Territorialprinzip). Das bedeutet gleichermaßen, dass der Freistaat Thüringen keine AGZ - BENA Flächen fördert, die in anderen Bundesländern liegen.

Zuwendungsempfänger für Flächen gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie sind aktive Betriebsinhaber im Sinne des § 8 der GAPDZV, sofern sie landwirtschaftliche Flächen in Thüringen im Sinne des § 3 GAPDZV bewirtschaften.

- 3.b Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber mit Betriebssitz in Thüringen als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften und Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben. Die Festlegung ist in § 3 GAPDZV erfolgt.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Als allgemeine Voraussetzung hat sich der Zuwendungsempfänger in seinem Antrag zu verpflichten, die einzubeziehenden Flächen selbst zu bewirtschaften und zu pflügen.

- 4.a Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie wird jährlich auf Antrag gewährt, sofern in dieser Teilmaßnahme ein Mindestförderbetrag in Höhe von 300 € je Zuwendungsempfänger erreicht wird.
- 4.b Die Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie wird jährlich auf Antrag gewährt, sofern in dieser Teilmaßnahme ein Mindestförderbetrag in Höhe von 300 € je Zuwendungsempfänger erreicht wird.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart Nrn. 1.2.a und 1.2.b:                   Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart Nrn. 1.2.a und 1.2.b:           Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung Nrn. 1.2.a und 1.2.b:   jährlicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlagen

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

- 5.4.a Bemessungsgrundlage der Förderung in benachteiligten Gebieten gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie:

Förderfähig sind in Thüringen gelegene landwirtschaftliche Flächen nach § 4 Absatz 1 GAPDZV (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen), die innerhalb der Gebietskulisse für benachteiligte Gebiete gemäß Nummer 2.a dieser Förderrichtlinie liegen.

Der Hauptfutterflächenanteil des Acker- und Dauergrünlandes des gesamten Betriebes wird auf Basis der im aktuellen Thüringer Kulturartenkatalog als Hauptfutterfläche für AGZ

gekennzeichneten bzw. beantragbaren Kulturen ermittelt. Der Kulturartenkatalog kann in PORTIA eingesehen werden.

Die Hauptfutterfläche setzt sich aus Flächen mit folgenden Nutzungen zusammen:

- Dauergrünland und Dauerweideland gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 Artikel 4 Absatz. 3, Buchstabe c),
- Gras und andere Grünfutterpflanzen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe ii),
- kleinkörnige Futterleguminosen, wie z. B. Wicken, Luzerne oder Klee und deren Gemische untereinander oder mit Gras sowie
- Mais und Futterrüben/Runkelrüben.

#### 5.4.b Bemessungsgrundlage der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie.

Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV festgelegte Verzicht auf die Anwendung der dort beschriebenen Pflanzenschutzmittel auf in Thüringen gelegenen produktiv genutzten Acker- und Dauerkulturflächen innerhalb der Gebietskulisse für Flächen gemäß Nummer 2.b dieser Förderrichtlinie.

#### 5.5 Höhe der Zuwendungen

##### 5.5.a Höhe der Zuwendungen in benachteiligten Gebieten gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie

Die Zuwendung ist gestaffelt nach der Höhe der EMZ und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der Hauptfutterfläche an der landwirtschaftlichen Fläche (LF) des gesamten Betriebes (gemäß Nummer 5.4.a). Die konkreten Zuwendungshöhen sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle: Staffelung der Zuwendungen für die förderfähige Fläche des Betriebes

| EMZ im Betrieb    | Anteil der Hauptfutterfläche an der LF des Betriebes |          |
|-------------------|--|----------|
|                   | < 50%  | ≥ 50%    |
| < 21,00           | 70 €/ha  | 100 €/ha |
| 21,00 bis < 24,50 | 55 €/ha  | 85 €/ha  |
| 24,50 bis < 28,00 | 40 €/ha  | 80 €/ha  |
| 28,00 bis < 31,50 | 35 €/ha  | 75 €/ha  |
| 31,50 bis < 35,00 | 30 €/ha  | 65 €/ha  |
| ≥ 35,00           | 25 €/ha  | 55 €/ha  |

Bei der Staffelung der Ausgleichszulage nach der EMZ gilt folgendes: Beantragt der Antragsteller Flächen in mehreren Gemarkungen des benachteiligten Gebietes, so wird das gewogene Mittel der EMZ über die jeweiligen Flächen gebildet. Hinsichtlich der Zuwendung für die förderfähige Fläche des Betriebes ist die EMZ auf einen Wert von unter 42 begrenzt.

##### 5.5.b Höhe der Zuwendung bei der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/

Erschwernisausgleich gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie.

Die Zuwendungshöhe beträgt 382 €/ha auf produktiv genutzter Ackerfläche und 1.527 €/ha auf produktiv genutzter Dauerkulturfläche (Wein- und Obstbau).

## 5.6 Degression

Förderung in benachteiligten Gebieten gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie

Die Zahlung wird gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oberhalb eines Schwellenwertes von 300 ha pro Betrieb folgendermaßen degressiv gestaltet:

- auf den ersten 300 ha: Gewährung von 100 % der Zahlung,
- auf den folgenden 300 ha (>300 bis 600 ha): Gewährung von 94 % der Zahlung,
- auf dem Rest der Fläche (>600 ha): Gewährung von 88 % der Zahlung.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr (Kalenderjahr/Antragsjahr). Er beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### 6.2 Förderung benachteiligter Gebiete gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie

Von den Begünstigten sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität und der sozialen Konditionalität der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit dem GAPKondG und der GAPKondV einzuhalten. Werden diese nicht erfüllt, so kann der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt werden, gegebenenfalls auch vollständig.

### 6.3 Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie

Zuwendungen dürfen nur bei Nachteilen gewährt werden, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/2115 und den einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten im Sinne des § 3 GAPDZV hinausgehen.

Große Unternehmen - laut KMU-Definition - müssen mit ihrem Zuwendungsantrag eine kontrafaktische Analyse zur Beschreibung der Situation vorlegen, die ohne die Zuwendung bestehen würde. Die Bewilligungsbehörde führt eine Plausibilitätsprüfung der kontrafaktischen Analyse durch, mit der der Anreizeffekt der Maßnahme bestätigt wird.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

#### **7.1.a Förderung benachteiligter Gebiete gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie**

Antragsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).

Anträge auf Zuwendungen sind als Teil des Sammelantrages in digitaler Form über PORTIA mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde jeweils bis zur vorgegebenen Frist der Einreichung für den Sammelantrag gemäß § 6 GAPInVeKoSG einzureichen. Für die im Antrag zu erbringenden Angaben gelten die §§ 9 und 21 der GAPInVeKoS-Verordnung entsprechend. Für die Änderung des Antrages gilt § 22 und für die Berichtigung offensichtlicher Irrtümer gilt § 23 der GAPInVeKoS-Verordnung entsprechend.

Weiterhin gelten die Mindestförderbeträge gemäß Nummer 4.a dieser Richtlinie als Antragsvoraussetzung.

#### **7.1.b Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b.**

Antragsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).

Anträge auf Zuwendungen sind als Teil des Sammelantrages in digitaler Form über PORTIA mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde jeweils bis zur vorgegebenen Frist der Einreichung für den Sammelantrag gemäß § 6 GAPInVeKoSG einzureichen. Für die im Antrag zu erbringenden Angaben gelten die §§ 9 und 21 der GAPInVeKoS-Verordnung entsprechend. Für die Änderung des Antrages gilt § 22 und für die Berichtigung offensichtlicher Irrtümer gilt § 23 der GAPInVeKoS-Verordnung entsprechend.

Weiterhin gelten die Mindestförderbeträge gemäß Nummer 4.b dieser Richtlinie als Antragsvoraussetzung.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Antragsdaten werden ausschließlich digital verwaltet.

#### **7.2.1.a Förderung benachteiligter Gebiete gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie**

Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörde über Verwaltungskontrollen sowie Kontrollen mittels der Flächenüberwachungssysteme nach den Verordnungen (EU) 2022/1172 bzw. 2022/1173 durchgeführt.

#### **7.2.1.b Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie**

Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörde mittels Verwaltungskontrollen, sowie Kontrollen mittels der Flächenüberwachungssysteme gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2116 und soweit erforderlich ergänzender Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

#### 7.2.2 Verwaltungskontrollen für Gebiete gemäß den Nummern 1.2.a und 1.2.b (außer Einhaltung der Konditionalität)

Alle Anträge sind einer Verwaltungskontrolle und ggf. Gegenkontrolle zu unterziehen. Eine gleichzeitige Förderung von BENA und EAP auf einer Fläche ist möglich.

#### 7.2.3 Vor-Ort-Kontrolle (außer Einhaltung der Konditionalität)

Die Vor-Ort-Kontrollen bzw. Kontrollen durch Monitoring werden durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt.

#### 7.2.4 Kontrolle der Einhaltung der Konditionalität für die Förderung benachteiligter Gebiete nach Nummer 1.2.a.

Die zuständige Behörde gemäß § 16 GAPKondG in Verbindung mit § 23 GAPKondV und § 3 ThürGAPVO 2023 führt die Kontrollen der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) durch.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung wird bereits mit dem Sammelantrag im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) beantragt. Entsprechend der Ergebnisse aus der Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrolle werden Bescheidung und Zahlung digital veranlasst.

#### 7.3.1 Kürzungs- und Sanktionsbestimmungen für die Förderung benachteiligter Gebiete gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie

Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen erfolgen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2022/1172 und der Verordnung (EU) 2022/1173 sowie der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV). Für die Sanktionierung bei Verstößen gegen die GAB und GLÖZ-Standards der Konditionalität sowie gegen die soziale Konditionalität gelten neben den genannten EU-Verordnungen das GAPKondG und die GAPKondV.

#### 7.3.2 Kürzungsbestimmungen für die Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/ Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie

Bei Abweichungen der im Antrag angemeldeten Flächen oder bei teilweiser bzw. vollständiger Nichteinhaltung einer oder mehrerer Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt, gemäß des nationalen Haushaltsrechts, eine Kürzung der Förderung auf die tatsächlich festgestellten Flächen und auf den nach Berücksichtigung der Abweichungen von Zuwendungsvoraussetzungen gerechtfertigten Förderbetrag. Der gerechtfertigte Förderbetrag entspricht anteilmäßig dem Betrag der durch die Einhaltung aller

Zuwendungskriterien, die nicht vom Verstoß betroffen sind, zur begründenden Förderung.

### 7.3.3 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nicht, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde beruht, der vom Zuwendungsempfänger nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war. Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der Zahlung relevant sind, gilt vorheriger Satz nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

### 7.3.4 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Sollten die Zuwendungsvoraussetzungen in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 3 VO (EU) 2021/2116 und § 27 der GAPDZV nicht eingehalten werden können, erfolgen keine Kürzungen oder Sanktionen. Bei BENA gilt das gleiche gemäß §§ 24 und 25 GAPKondG für die Nichteinhaltung der Konditionalität und der sozialen Konditionalität.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind nach § 14 Absatz 4 GAPInVeKoSG sowie § 24 Absatz 2 GAPKondG der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

### 7.3.5 Kleinbetragsregelung

In Anwendung von Nummer 8.7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO kann auf die Rückzahlung eines Betrages je Zuwendungsempfänger und Antragsjahr unter 250 € (ohne Zinsen) verzichtet werden.

### 7.3.6 Verrechnung fälliger Rückforderungen oder Sanktionen für die Förderung benachteiligter Gebiete gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie

Die Bewilligungsbehörde prüft vor der Auszahlung, ob fällige Rückforderungen und/oder Sanktionen des Freistaats Thüringen aus den Fonds EGFL oder ELER gegen den Zuwendungsempfänger bestehen. Wenn das der Fall ist, ist der entsprechende Rückforderungs- bzw. Sanktionsbetrag mit dem anstehenden Auszahlungsbetrag zu verrechnen. Zur Vermeidung besonderer Härten besteht die Möglichkeit eines Antrages auf teilweise Verrechnung.

### 7.4 Zu beachtende Vorschriften für Gebiete gemäß Nummer 1.2.a und 1.2.b

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB Subventionsbetrug) und § 1 Thüringer Subventionsgesetz in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

## 7.5 Transparenz

7.5.1 Für die Förderung benachteiligter Gebiete gemäß Nummer 1.2.a dieser Förderrichtlinie gilt: Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Art. 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung sind Informationen über die Identität des Zuwendungsempfängers, den zugeteilten Betrag je Vorhaben und den Gesamtbetrag je Zuwendungsempfänger, und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

7.5.2 Für die Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie/Erschwerenausgleich Pflanzenschutz gemäß Nummer 1.2.b dieser Förderrichtlinie gilt:

Für die national finanzierten Maßnahmen erfolgt gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung für staatliche Zuwendungen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten bei Überschreitung des Schwellenwertes von 10.000 € bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission die Veröffentlichung nachfolgender Informationen:

1. vollständiger Wortlaut der Zuwendungsregelung, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder der Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen oder ein Link dazu,
2. Name(n) der Bewilligungsbehörde(n),
3. Namen der einzelnen Begünstigten, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Begünstigtem, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)/großes Unternehmen gemäß der Einteilung nach Anhang 1, Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472), Region (auf NUTS-Ebene 2 (Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik, in der der Begünstigte angesiedelt ist)), sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)).

## 7.6 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Gemäß VO (EU) 2021/2116 umfasst das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für erbrachte Zuwendungen u. a. ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen; ein geodatenbasiertes Antragsystem und gegebenenfalls ein tierbezogenes Antragsystem; ein Flächenüberwachungssystem; ein System zur Identifizierung der Begünstigten der Interventionen und Maßnahmen sowie ein Kontroll- und Sanktionssystem.

Als Verwendungsnachweis gelten, abweichend von Nr. 6.2 ANBest-P, die jährlich einzureichenden Sammelantragsdaten in Verbindung mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis.

Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung als Zuwendungsziel wird innerhalb des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems mit Hilfe von Satellitenbildern aus dem automatisierten Flächenüberwachungssystem (AMS) überprüft. Ebenso wird damit ein Beleg erbracht, dass die Ausgaben entsprechend dem Verwendungszweck eingesetzt werden.

Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- bzw. GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

## 7.7 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere Stellen lt. Verordnung (EU) 2021/2116 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Das in Thüringen für Landwirtschaft zuständige Ministerium und die Thüringer Zahlstelle haben das Recht, das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

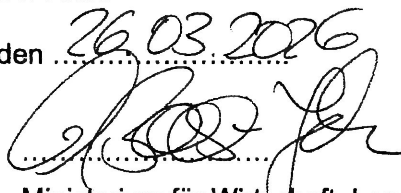
## 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

## 9 Inkrafttreten, Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 26.03.2026



Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum